

OW_GERICHTE VVGE 2011/13 Nr. 62 vom 10. Juni 2005

OW Obergericht, 2005-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_VVGE_2011_13_Nr_62

FR: OW_GERICHTE VVGE 2011/13 Nr. 62 du 10 juin 2005

IT: OW_GERICHTE VVGE 2011/13 Nr. 62 del 10 giugno 2005

Regeste

VVGE 2011/13 Nr. 62 Art. 17 ATSG; Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV Gesuch um Revision des Invaliditätsgrades. Im Rahmen des Neu anmeldungsprozesses nach rechtskräftiger Renten ablehnung ist durch die IV-Stelle zu prüfen, ob Änderungen im für die Ren

Erwägungen

E. 2.1

Der Beschwerdeführer versucht, durch Schilderung neuer medizinischer Sachverhalte seit dem abweisenden Bundesgerichtsurteil in der vorliegenden Sache und mit implizitem Bezug auf die Ausführungen seines behandelnden Hausarztes vom 15. Februar 2012, eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes geltend zu machen. Er zeigt mit seinen Vorbringen, deren Formulierung wortwörtlich mit der Eingabe im Einwendungsverfahren übereinstimmt, jedoch nicht auf – wie von Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 IVV verlangt –, inwiefern sich dadurch sein Invaliditätsgrad in erheblicher Weise geändert hätte. Er macht denn auch unzutreffenderweise geltend, die Verdachtsdiagnosen der Multiplen Sklerose und allenfalls des Klinefelter-Syndroms genügen zur Glaubhaftmachung einer anspruchserheblichen Sachverhaltsänderung. Er will daraus eine Pflicht der IV-Stelle ableiten, den Sachverhalt mit Blick auf die Neuausrichtung von IV-Leistungen ergänzend abzuklären. Dem Beschwerdeführer gelingt es damit nicht, eine Änderung des erheblichen Sachverhalts glaubhaft zu machen, die einen Anspruch auf eine Invalidenrente begründen würde.

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin ist auf das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers nicht eingetreten, da er nicht glaubhaft dargelegt hat, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit dem abgelehnten Leistungsbegehren am 25. April 2008 in erheblicher Weise verändert haben. Es ist gemäss Vorinstanz „keine gesundheitliche Verschlechterung mit massgeblich limitierender Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit ausgewiesen“. Die Beschwerdegegnerin legt überzeugend dar – unter anderem anhand der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente eines Verdachts auf Multiple Sklerose und des Klinefelter-Syndroms –, dass blosse Verdachtsmomente auf eine Krankheit oder der Umstand eines Krankheitsausbruchs nicht notwendigerweise zu einer Änderung des Invaliditätsgrades führen. Der Grund liegt darin, dass dieser nicht von der Krankheitsdiagnose (oder hier gar: dem möglichen Verdacht auf eine bestimmte Diagnose) abhängt. Massgeblich ist die tatsächliche Funktionseinschränkung bei einer zumutbaren Arbeitstätigkeit, die sich nicht eo ipso aus einer Krankheitsdiagnose, ja nicht einmal zwingend aus der Krankheit selber ergibt. Keine zusätzliche rentenbegründende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ergibt sich auch aus der geltend gemachten progredienten Polyneuropathie, welche lediglich die seit Jahren bestehenden subjektiven

Beschwerden, die jedoch objektiv nicht hinlänglich belegt oder nachweisbar sind, zeigen. Gleiches gilt für die orthopädische Symptomatik der Bizepssehne links und den Verdacht auf eine Partialruptur der ISP-Sehne links sowie das neu geltend gemachte Lumbalsyndrom. Die IV-Stelle bzw. der RAD hat sich entgegen dem Beschwerdeführer mit seinen Argumenten auseinandergesetzt. Der RAD weist auch zutreffend auf zahlreiche neurologische Inkonsistenzen hin, welche die vom Beschwerdeführer angeführten Einschränkungen in der Motorik, der Sensibilität und bei Stand und Gang betreffen. Er beschreibt nachvollziehbar die neurologische Unmöglichkeit der Funktionsausfälle, wie nicht einbeinig hüpfen oder aus liegender Position aufsitzen zu können bzw. den offenbar nur knapp möglichen Zehen- und Fersenstand, wenn gleichzeitig der Muskeltonus (der Spannungszustand der Skelettmuskulatur) unbestrittenermassen als normal eingestuft wurde. (Die Beschwerde wurde abgewiesen). de| fr | it Schlagworte invaliditätsgrad beschwerdeführer iv-stelle erheblichkeit iv verwaltungsgericht bundesgericht verdacht sachverhalt obwalden entscheid multiple sklerose krankheit sache umstände Mehr Deskriptoren anzeigen Normen Bund ATSG: Art.17 IVG: Art.6 IVV: Art.87 Weitere Urteile BGer 9C_286/2009 8C_1057/2009 8C_487/2013 Leitentscheide BGE 136-V-369 VVGE 2011/13 Nr. 62

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.